

Pr. 600/87

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3195 (V) vom 08.03.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.03.1988

Antragsteller:

Kreisjugendamt Wesel
Postfach 11 60
4230 Wesel
Az.: 51-31

Verfahrensbeteiligte:

DCS & CTP
Anschrift unbekannt

Kreisjugendamt Paderborn
Postfach 19 40
4790 Paderborn
Az.: 51/2

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 30.11.1987 und 18.01.1988 eingegangenen Anträge am 08.03.1988 gemäß Paragraph 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

"Super Dia Show"
Computerspiel
DCS & CTP, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Gründe

Das Programm "Super Dia Show" generiert eine Fülle von Darstellungen nackter Frauen sowie Männer.

Die Jugendämter der Landkreise Wesel und Paderborn haben beantragt,
das Computerspiel "Super Dia Show" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Sie weisen in ihren Indizierungsanträgen darauf hin, daß das Programm digitalisierte pornographische Bilder präsentiert.

Die Verfahrensbeteiligten konnten nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen.

Die Indizierungsanträge sind begründet. Das Computerprogramm "Super Dia Show" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Computerprogramme stellen Ton- oder Bildträger im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 3 GjS dar.

Die Darstellungen, die das Computerprogramm erzeugt, sind pornographisch im Sinne von Paragraph 6 Nr. 2 GjS und 184 Abs. 1 StGB. Sie sind damit offensichtlich schwer jugendgefährdend. In den Bildern wird unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellungen zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Die Voraussetzungen der Pornographie werden von den meisten bildlichen Darstellungen deshalb erfüllt, weil sie offensichtlich allein dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschaustellung weiblicher Geschlechtsteile, koitale Handlungen, Fellatio und Cunnilingus sexuell zu stimulieren. Um eine möglichst aufdringliche sexuelle Reizwirkung zu schaffen, bilden die Genitalien der agierenden Männer und Frauen den völlig dominierenden Bildschwerpunkt, während die Modelle durch Mimik und Gestik dem Betrachter den Eindruck vermitteln, er werde zur sexuellen Benutzung eingeladen. Reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert vorgeführt. Nicht menschliche sondern ausschließlich sexuelle Bezüge stehen im Vordergrund. Die dargestellten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Ausnahmetatbestände im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung nach Paragraph 2 GjS scheiden bei Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgerecht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GJS).

